



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. XX

X. Monat 2020

2230.7-K

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. Oktober 2020, Az. II.6-BO4161.0/21

¹Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. ²Vor dem Hintergrund des Schul- und Kitastarts 2020/2021 im Regelbetrieb und zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte fördert der Freistaat Bayern mit bis zu 50 Mio. Euro Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen. ³Für die Förderung der Maßnahmen an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie an Fachschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Vor dem Hintergrund des Schulstarts zum Schuljahr 2020/2021 im Regelbetrieb, der möglichst weiter fortgeführt werden soll, der Bedeutung des infektionsschutzgerechten Lüftens gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten und zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte werden die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zum infektionsschutzgerechten Lüften in den Schulen finanziell unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von

- a) mobilen CO₂-Sensoren für Klassen- und Fachräume zur Verwendung der CO₂-Konzentration als Surrogat-Parameter für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen,
- b) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassen- und Fachräume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können.

²Nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik sowie Maßnahmen betreffend fest installierte Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen). ³Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger).

²Schulvorbereitende Einrichtungen als Bestandteile von Förderzentren sind ebenfalls von der Förderung umfasst. ³Für die Förderung von Maßnahmen an staatlich anerkannten bzw. staatlich

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

• Oktober 2020 / FILS-R

- CO₂ Sensoren (alle Klassenzimmer) ✓



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. XX

X. Monat 2020

2230.7-K

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. Oktober 2020, Az. II.6-BO4161.0/21

¹Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. ²Vor dem Hintergrund des Schul- und Kitastarts 2020/2021 im Regelbetrieb und zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte fördert der Freistaat Bayern mit bis zu 50 Mio. Euro Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen. ³Für die Förderung der Maßnahmen an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie an Fachschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Vor dem Hintergrund des Schulstarts zum Schuljahr 2020/2021 im Regelbetrieb, der möglichst weiter fortgeführt werden soll, der Bedeutung des infektionsschutzgerechten Lüftens gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten und zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte werden die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zum infektionsschutzgerechten Lüften in den Schulen finanziell unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von

- mobilen CO₂-Sensoren für Klassen- und Fachräume zur Verwendung der CO₂-Konzentration als Surrogat-Parameter für die Regelung von Lüftungsmaßnahmen,
- mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassen- und Fachräume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können.

²Nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik sowie Maßnahmen betreffend fest installierte Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen). ³Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger).

²Schulvorbereitende Einrichtungen als Bestandteile von Förderzentren sind ebenfalls von der Förderung umfasst. ³Für die Förderung von Maßnahmen an staatlich anerkannten bzw. staatlich

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

• Oktober 2020 / FILS-R

- CO₂ Sensoren (alle Klassenzimmer)

- mobile Luftreinigungsgeräte (Klassenzimmer ohne ausreichende Fensterlüftung) ✗



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Richtlinie

für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen
in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten

Vom 13. Oktober 2020

5 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen

- in die Um- oder Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen,
- mit konstantem Volumenstrom oder variablem Volumenstrom, sowohl mit als auch ohne Raumkühlsystemen (z. B. Kühldecken, Kühlsegel, Bauteilaktivierung),
- für Räume, in denen regelmäßig größere Personenansammlungen, d. h. Versammlungen mit entsprechender Belegungsdichte und Nutzungsdauer des Raumes, stattfinden und die bei Antragstellung in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Die RLT-Anlage muss für diese Räume einen Regelvolumenstrom von mindestens 1 500 Kubikmeter pro Stunde aufweisen.

5.1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden, unter Einhaltung der technischen Mindestanforderungen in der Anlage „Technisches Merkblatt“ dieser Richtlinie, alle für die nachfolgend genannten Maßnahmen unmittelbar notwendigen Investitionen.

5.1.1 Filtermaßnahmen

- Filterumbau oder Filterwechsel, z. B. durch Austausch von Feinstaubfiltern der Klasse F7 mit Filtern der Klassen ISO ePM1 70 % oder ISO ePM1 80 %;
- Aufrüstung mit Schwebstofffiltern (HEPA - H 13 oder H 14) in Umluft- oder Sekundärluftsystemen, sofern dies technisch in bestehenden Anlagen möglich ist.

5.1.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils

- Maßnahmen zur Umluftvermeidung bzw. -reduzierung und zur Erhöhung des Außen- bzw. Frischluftanteils (Außenluftzufuhr), inklusive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzungsanforderungen an den Raum (z. B. Innenraumtemperatur) bei Erhöhung des Außen- bzw. Frischluftanteils.

5.1.3 Umbauten an der RLT-Anlage

- Umbauten an der RLT-Anlage durch Zubau infektionsschutzgerechter Filterstufen;
- Einbau von Steuerung und Regelung für den bedarfsgerechten Betrieb der RLT-Anlage insbesondere mit CO₂-Sensoren;
- Erstellung eines Konzepts für die infektionsschutzgerechte Lüftung mittels der umzubauenden RLT-Anlage.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in der Anlage „Technisches Merkblatt“ andere geeignete Maßnahmen festzulegen.

5.2 Förderfähige Begleitmaßnahmen

Begleitmaßnahmen sind nur im Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme nach Nummer 5.1 förderfähig. Als Begleitmaßnahmen sind unter Einhaltung der technischen Mindestanforderungen in der Anlage „Technisches Merkblatt“ förderfähig:

- bauliche Maßnahmen, wie Decken- und Wanddurchbrüche;
- Ergänzung von Lüftungskanalstücken;
- Ergänzung von Reinigungs- und Revisionsöffnungen;
- Anpassungen an der vorhandenen Steuerung und Regelung der RLT-Anlage;

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

• Oktober 2020 / FILS-R

- CO₂ Sensoren (alle Klassenzimmer)
- mobile Luftreinigungsgeräte (Klassenzimmer ohne ausreichende Fensterlüftung)

• Oktober 2020 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils ✓ soweit technisch möglich



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen

Vom 3. Juni 2021

3 Begriffsbestimmungen

a) Raumluftechnische Anlagen

Der Begriff „raumluftechnische Anlage“ gilt im Sinne dieser Richtlinie als übergeordneter Sammelbegriff für alle Anlagen, an denen Um- und Aufrüstungsmaßnahmen gefördert werden können bzw. deren Neueinbau förderfähig ist. Es können Um- und Aufrüstungsmaßnahmen an stationären Bestandsanlagen gefördert werden, die für die Zu- und Abführung sowie die Verteilung der Luft mit einem im Gebäude fest installierten Luftkanalsystem ausgestattet sind (einschließlich Klimaanlage). Es werden darüber hinaus für Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren auch stationäre Neuanlagen gefördert, die im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50 % betrieben werden.

Nicht unter den Begriff RLT-Anlagen fallen mobile Geräte bzw. kompakte Raumlufreiniger sowie passive Lüftungsmaßnahmen und -techniken wie Schacht- oder Klappenlüftungen in Fensterelementen.

b) Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren

Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in öffentlicher oder freier Trägerschaft und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung.

5 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen

- a) in die Um- oder Aufrüstung bestehender stationärer RLT-Anlagen. Die RLT-Anlage muss für mindestens einen Raum, in dem regelmäßig Personenansammlungen stattfinden, einen Regelluftvolumenstrom von 400 m³ pro Stunde oder mehr aufweisen.
- b) in den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen. Es werden ausschließlich solche Anlagen gefördert, die die in Nummer 3 Buchstabe a dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben für Neuanlagen erfüllen. Der insgesamt in den versorgten Klassenräumen, Gruppenräumen und Lehrerzimmern erreichbare mechanische Nennvolumenstrom muss mindestens 25 m³ pro Person und Stunde in Bezug auf die höchste Belegungsdichte im Normalbetrieb betragen. Empfohlen wird ein Nennvolumenstrom von mehr als 30 m³ pro Person und Stunde. Bei Anlagen mit einem Umluftanteil von mehr als 5 % ist der erforderliche Mindest-Nennvolumenstrom anhand der im Technischen Merkblatt enthaltenen Vorgaben zu ermitteln. Für alle übrigen Räume sind in Bezug auf den Volumenstrom die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

11.2 Höhe der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung für die Um- und Aufrüstung bereits bestehender stationärer RLT-Anlagen ist auf 200 000 Euro pro RLT-Anlage begrenzt. Die Förderung für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren nach Maßgabe der Nummer 3 Buchstabe b ist auf 500 000 Euro pro Standort begrenzt.

Als Bagatellgrenze, ab der eine Förderung für Maßnahmen nach Nummer 5.1.1 sowie für Maßnahmen zur Umluftvermeidung bzw. -reduzierung und für Maßnahmen zur Erhöhung der Frischluftzufuhr nach Nummer 5.1.2 gewährt werden kann, gelten förderfähige Ausgaben in Höhe von 2 000 Euro. Für alle zuvor nicht genannten Maßnahmen nach Nummer 5.1.2 erhöht sich die Bagatellgrenze auf förderfähige Ausgaben von 5 000 Euro. Als Bagatellgrenze für Anträge nach Nummer 5.1.3 (Neueinbau) gilt eine Gesamtinvestition von 8 000 Euro.

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

• Oktober 2020 / FILS-R

- CO2 Sensoren (alle Klassenzimmer)
- mobile Luftreinigungsgeräte (Klassenzimmer ohne ausreichende Fensterlüftung)

• Oktober 2020 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils

• Juni 2021 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils **80% Förderquote**



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufthtechnische Anlagen

Vom 3. Juni 2021

3 Begriffsbestimmungen

a) Raumlufthtechnische Anlagen

Der Begriff „raumlufthtechnische Anlage“ gilt im Sinne dieser Richtlinie als übergeordneter Sammelbegriff für alle Anlagen, an denen Um- und Aufrüstungsmaßnahmen gefördert werden können bzw. deren Neueinbau förderfähig ist. Es können Um- und Aufrüstungsmaßnahmen an stationären Bestandsanlagen gefördert werden, die für die Zu- und Abführung sowie die Verteilung der Luft mit einem im Gebäude fest installierten Luftkanalsystem ausgestattet sind (einschließlich Klimaanlage). Es werden darüber hinaus für Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren auch stationäre Neuanlagen gefördert, die im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50 % betrieben werden.

Nicht unter den Begriff RLT-Anlagen fallen mobile Geräte bzw. kompakte Raumlufthreiniger sowie passive Lüftungsmaßnahmen und -techniken wie Schacht- oder Klappenlüftungen in Fensterelementen.

b) Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren

Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in öffentlicher oder freier Trägerschaft und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung.

5 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen

a) in die Um- oder Aufrüstung bestehender stationärer RLT-Anlagen. Die RLT-Anlage muss für mindestens einen Raum, in dem regelmäßig Personenansammlungen stattfinden, einen Regelluftvolumenstrom von 400 m³ pro Stunde oder mehr aufweisen.

b) in den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen. Es werden ausschließlich solche Anlagen gefördert, die die in Nummer 3 Buchstabe a dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben für Neuanlagen erfüllen. Der insgesamt in den versorgten Klassenräumen, Gruppenräumen und Lehrerzimmern erreichbare mechanische Nennvolumenstrom muss mindestens 25 m³ pro Person und Stunde in Bezug auf die höchste Belegungsdichte im Normalbetrieb betragen. Empfohlen wird ein Nennvolumenstrom von mehr als 30 m³ pro Person und Stunde. Bei Anlagen mit einem Umluftanteil von mehr als 5 % ist der erforderliche Mindest-Nennvolumenstrom anhand der im Technischen Merkblatt enthaltenen Vorgaben zu ermitteln. Für alle übrigen Räume sind in Bezug auf den Volumenstrom die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

11.2 Höhe der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung für die Um- und Aufrüstung bereits bestehender stationärer RLT-Anlagen ist auf 200 000 Euro pro RLT-Anlage begrenzt. Die Förderung für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren nach Maßgabe der Nummer 3 Buchstabe b ist auf 500 000 Euro pro Standort begrenzt.

Als Bagatellgrenze, ab der eine Förderung für Maßnahmen nach Nummer 5.1.1 sowie für Maßnahmen zur Umluftvermeidung bzw. -reduzierung und für Maßnahmen zur Erhöhung der Frischluftzufuhr nach Nummer 5.1.2 gewährt werden kann, gelten förderfähige Ausgaben in Höhe von 2 000 Euro. Für alle zuvor nicht genannten Maßnahmen nach Nummer 5.1.2 erhöht sich die Bagatellgrenze auf förderfähige Ausgaben von 5 000 Euro. Als Bagatellgrenze für Anträge nach Nummer 5.1.3 (Neueinbau) gilt eine Gesamtinvestition von 8 000 Euro.

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

• Oktober 2020 / FILS-R

- CO2 Sensoren (alle Klassenzimmer)
- mobile Luftreinigungsgeräte (Klassenzimmer ohne ausreichende Fensterlüftung)

• Oktober 2020 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils

• Juni 2021 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils **80% Förderquote**

- Neubau von stationären RLT-Anlagen
in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren **80% Förderquote**



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 499

14. Juli 2021

2230.7-K

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 (FILS-R-N)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 14. Juli 2021, Az. II.6-BO4161.0/41

¹Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt auch im Hinblick auf immer wieder neu auftretende Mutationen des Corona-Virus nach wie vor enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. ²Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte mit dem Ziel der Sicherung des Präsenzunterrichts fördert der Freistaat Bayern Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen. ³Für die Förderung der Maßnahmen an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie an Berufsfachschulen für Musik im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und an Fachschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁵Die Beschaffung für Schulen in Schulaufwandsträgerschaft des Freistaats erfolgt sinngemäß nach dieser Richtlinie.

1. Zweck der Förderung

Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte werden die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Schulen finanziell unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von

a) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration,

b) dezentralen Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen“ umfasst sind,

für Klassen- und Fachräume. ²Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler Raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sowie Eigenbaumodelle.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger).

²Schulvorbereitende Einrichtungen sind ebenfalls von der Förderung umfasst.

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

• Oktober 2020 / FILS-R

- CO2 Sensoren (alle Klassenzimmer)

- mobile Luftreinigungsgeräte (Klassenzimmer ohne ausreichende Fensterlüftung)

• Oktober 2020 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)

Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils

• Juni 2021 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)

Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils **80% Förderquote**

- Neubau von stationären RLT-Anlagen

in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren **80% Förderquote**

• Juli 2021 / FILS-R-N

- mobile Luftreinigungsgeräte (alle Klassenzimmer) 3 Bauarten



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 499

14. Juli 2021

2230.7-K

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 (FILS-R-N)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 14. Juli 2021, Az. II.6-BO4161.0/41

¹Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt auch im Hinblick auf immer wieder neu auftretende Mutationen des Corona-Virus nach wie vor enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. ²Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte mit dem Ziel der Sicherung des Präsenzunterrichts fördert der Freistaat Bayern Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen. ³Für die Förderung der Maßnahmen an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie an Berufsfachschulen für Musik im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und an Fachschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁵Die Beschaffung für Schulen in Schulaufwandsträgerschaft des Freistaats erfolgt sinngemäß nach dieser Richtlinie.

1. Zweck der Förderung

Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte werden die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Schulen finanziell unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von

a) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration,

b) dezentralen Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen“ umfasst sind,

für Klassen- und Fachräume. ²Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler Raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sowie Eigenbaumodelle.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger).

²Schulvorbereitende Einrichtungen sind ebenfalls von der Förderung umfasst.

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

• Oktober 2020 / FILS-R

- CO2 Sensoren (alle Klassenzimmer)

- mobile Luftreinigungsgeräte (Klassenzimmer ohne ausreichende Fensterlüftung)

• Oktober 2020 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)

Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils

• Juni 2021 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)

Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils **80% Förderquote**

- Neubau von stationären RLT-Anlagen

in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren **80% Förderquote**

• Juli 2021 / FILS-R-N

- mobile Luftreinigungsgeräte (alle Klassenzimmer) 3 Bauarten

- dezentrale Lüftungsanlagen (alle Klassenzimmer)

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

- Oktober 2020 / FILS-R

- CO2 Sensoren (alle Klassenzimmer)
- mobile Luftreinigungsgeräte (Klassenzimmer ohne ausreichende Fensterlüftung)

- Oktober 2020 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils

- Juni 2021 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils **80% Förderquote**
- Neubau von stationären RLT-Anlagen
in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren **80% Förderquote**

- Juli 2021 / FILS-R-N

- mobile Luftreinigungsgeräte (alle Klassenzimmer) 3 Bauarten
- dezentrale Lüftungsanlagen (alle Klassenzimmer)

- Vergleich der Bauweisen ; Konzepterarbeitung

Untersuchung der Luftqualität in oberbayerischen Schulen im Kontext von Covid-19

Prof. Dr. Christian Schwarzbauer (Projektleitung)

Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Labor für biomedizinische Technik

PD Dr. Andreas Wieser (Kooperationspartner)

Ludwig-Maximilians-Universität München, SARS-CoV-2 Labor, Klinikum der Universität München

Prof. Dr. Henning Wackerhage (Kooperationspartner)

Technische Universität München, Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften

Warum dieses Projekt und was soll untersucht werden?

Seit Frühling 2020 ist bekannt, dass sogenannte Aerosole eine wichtige Rolle bei der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 spielen. Durch regelmäßiges Lüften kann die Aerosol-Konzentration im Klassenzimmer auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Doch wieviel Lüften reicht in der Praxis aus? Ist es sinnvoll Raumluftreiniger einzusetzen? Oder falls Raumluftreiniger bereits eingesetzt werden: Wie wirken sich diese auf die Luftqualität im Klassenzimmer aus? Zu diesen Themen gibt es unterschiedliche Einschätzungen und Empfehlungen. Eine objektive Beurteilung der Sachlage ist schwierig, weil es dazu bislang keine ausreichend belastbaren Daten gibt.

Ziel dieses Projekts ist es deshalb die Luftqualität in Klassenzimmern während des Unterrichtsbetriebs zu messen und aufzuzeichnen. Für das Projekts ist eine Laufzeit von 12 Monaten geplant. Dadurch erhalten wir umfassende Informationen über den Einfluß der Witterungsbedingungen/Jahreszeiten auf den Luftaustausch im Klassenzimmer. Aus diesen Daten lassen sich wichtige Erkenntnisse zum Infektionsrisiko im Klassenzimmer gewinnen. Daraus können dann konkrete Empfehlungen hinsichtlich des Infektionsschutzes in Schulen erarbeitet werden.

Kann jede Grundschule an diesem Projekt teilnehmen?

Grundsätzlich kann jede Grundschule in Oberbayern an diesem Projekt teilnehmen. Selbstverständlich ist die Teilnahme auf rein freiwilliger Basis. Im Rahmen des verfügbaren Projektbudgets können wir in der Regel Messgeräte für bis zu 4 Klassenzimmer pro Schule zur Verfügung stellen.

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

- Oktober 2020 / FILS-R
 - CO2 Sensoren (alle Klassenzimmer)
 - mobile Luftreinigungsgeräte (Klassenzimmer ohne ausreichende Fensterlüftung)
- Oktober 2020 / BAFA
 - Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils
- Juni 2021 / BAFA
 - Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils **80% Förderquote**
 - Neubau von stationären RLT-Anlagen
in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren **80% Förderquote**
- Juli 2021 / FILS-R-N
 - mobile Luftreinigungsgeräte (alle Klassenzimmer) 3 Bauarten
 - dezentrale Lüftungsanlagen (alle Klassenzimmer)
- Vergleich der Bauweisen ; Konzepterarbeitung
- Teilnahme Projektstudie „Sicheres Klassenzimmer“



Fall 1 - mobile Luftreinigungsgeräte



Fall 2 - natürliche Lüftung mit CO2 Ampeln



Fall 3 - dezentrale RLT Anlage



Fall 4 - Mainzer System (MPI Chemie)

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

• Oktober 2020 / FILS-R

- CO2 Sensoren (alle Klassenzimmer)
- mobile Luftreinigungsgeräte (Klassenzimmer ohne ausreichende Fensterlüftung)

• Oktober 2020 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils

• Juni 2021 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils **80% Förderquote**
- Neubau von stationären RLT-Anlagen
in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren **80% Förderquote**

• Juli 2021 / FILS-R-N

- mobile Luftreinigungsgeräte (alle Klassenzimmer) 3 Bauarten
- dezentrale Lüftungsanlagen (alle Klassenzimmer)

• Vergleich der Bauweisen ; Konzepterarbeitung

• Teilnahme Projektstudie „Sicheres Klassenzimmer“

INFEKTIONSSCHUTZGERECHTES LÜFTEN IN SCHULEN

- Oktober 2020 / FILS-R

- CO2 Sensoren (alle Klassenzimmer)
- mobile Luftreinigungsgeräte (Klassenzimmer ohne ausreichende Fensterlüftung)

- Oktober 2020 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils

- Juni 2021 / BAFA

- Coronagerechte Umrüstung von RLT-Anlagen (Fachräume + Turnhallen)
Filterumbau, Erhöhung des Frischluftanteils **80% Förderquote**
- Neubau von stationären RLT-Anlagen
in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren **80% Förderquote**

- Juli 2021 / FILS-R-N

- mobile Luftreinigungsgeräte (alle Klassenzimmer) 3 Bauarten
- dezentrale Lüftungsanlagen (alle Klassenzimmer)

- Vergleich der Bauweisen ; Konzepterarbeitung

- Teilnahme Projektstudie „Sicheres Klassenzimmer“

- Investitionskosten

- Konzeptfall Luftfiltergeräte

Investitionshöhe 5.000 € x 130 Klassen = 650.000 €

Fördermittel 1.750 € x 130 Klassen = 227.500 €

Eigenanteil = **422.500 €**